



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhangs 1a der KLV vom
2. Dezember 2025 per 1. Januar 2026
([AS 2025 851 vom 19. Dezember 2025](#))**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen Anhang 1a der KLV	3
2.1	Allgemeine Erläuterungen zu «ambulant vor stationär» AvS	3
2.2	Aufnahme ausgewählter Eingriffe am Ellenbogen	4
2.3	Aufnahme ausgewählter Eingriffe an den Füßen	4
2.4	Aufnahme allgemeines Ausnahmekriterium	4
2.5	Jährliche Aktualisierung der Verweise in Anhang 1a.....	4
3.	Abgelehnte Anträge	4
4.	Redaktionelle Anpassungen	4
4.1	Verschiebung von Ausnahmekriterien (einheitliche Darstellung)	4
4.2	Anpassung Darstellung Tabelle mit eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien	5

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen Anhang 1a der KLV

2.1 Allgemeine Erläuterungen zu «ambulant vor stationär» AvS

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss Artikel 3c KLV die Regelung «ambulant vor stationär» (AvS). Demnach wird bei ausgewählten Gruppen von elektiven Eingriffen (Anhang 1a Ziffer I KLV) grundsätzlich nur noch die ambulante Durchführung von der OKP vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. Die Eingriffe werden durch sogenannte CHOP-Kodes¹ abgebildet. Die „besonderen Umstände“ sind in Form von Ausnahmekriterien in Anhang 1a Ziffer II KLV festgehalten. Bei weiteren Umständen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, wird eine stationäre Durchführung nur nach vorgängiger Kostengutsprache durch die Versicherer von der OKP vergütet.

Seit der Harmonisierung der Liste mit ambulant durchzuführenden Eingriffen in Anhang 1a KLV mit den kantonalen «AVOS»-Listen (AVOS = Terminologie der Kantone für AvS) per 1. Januar 2023 erfolgen weitere Anpassungen des Anhang 1a KLV auf Antrag zuhanden der ELGK.

Die Prüfung der Anträge erfolgt gemäss einem definierten Prozess² und stellt sicher, dass die in Anhang 1a KLV aufgenommene CHOP-Kodes vorgegebene Kriterien³ erfüllen. Insbesondere müssen solche CHOP-Kodes die jeweiligen ambulant durchzuführenden Eingriffe spezifisch abbilden sowie mengenmässig relevant sein. CHOP-Kodes, die diese Kriterien nicht erfüllen, eignen sich nicht für die Aufnahme in Anhang 1a KLV, auch wenn der jeweilige Eingriff sich für eine ambulante Durchführung grundsätzlich eignet.

Am 25. August 2025 hat das EDI hat entschieden, definierte Eingriffe an Ellenbogen und Füssen per 1. Januar 2026 in Anhang 1a KLV aufzunehmen. Die betroffenen Akteure wurden zeitgleich über diese Erweiterung informiert.

Weitere Anträge sind beim BAG in Prüfung.

¹ CHOP = Schweizerische Operationsklassifikation: Sie enthält die sogenannten Prozedurenkodes zur Abbildung spezifischer erbrachter medizinischer Leistungen bei stationären Behandlungen

² Prozess zur Prüfung der Anträge zur Anpassung von Anhang 1a KLV auf der Website des BAG unter:
<https://www.bag.admin.ch/de/ambulant-vor-stationaer#Anpassung-von-Anhang-1a-KLV>

³ Die Anforderungen an Eingriffe bzw. CHOP-Kodes und Ausnahmekriterien, die in Anhang 1a KLV aufgenommen werden sollen, sind auf der Website des BAG ausführlich beschrieben (siehe unter: Weitere Informationen > Dokumente > Unterlagen zu den Anträgen)

2.2 Aufnahme ausgewählter Eingriffe am Ellenbogen

Bei ausgewählten elektiven Eingriffen am Ellenbogen wird eine ambulante Durchführung aus medizinischer Sicht als sinnvoll erachtet und findet bereits teilweise statt.

Die Prüfung ergab, dass fünf der beantragten CHOP-Kodes spezifisch genug für eine Umsetzung auf Ebene der KLV sind. Um die ambulant durchzuführenden Eingriffe differenzieren zu können, wurden zudem weitere eingriffsspezifische Ausnahmekriterien ergänzt.

Die Aufnahme dieser Eingriffe mit den entsprechenden Ausnahmekriterien tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

2.3 Aufnahme ausgewählter Eingriffe an den Füßen

Bei ausgewählten elektiven Eingriffen an den Füßen wird eine ambulante Durchführung aus medizinischer Sicht als sinnvoll erachtet und findet bereits teilweise statt. Die Prüfung ergab, dass sechs der beantragten CHOP-Kodes spezifisch genug für eine Umsetzung auf Ebene der KLV sind. Um die ambulant durchzuführenden Eingriffe differenzieren zu können, wurden zudem weitere eingriffsspezifische Ausnahmekriterien ergänzt. Diese Anpassung erfolgt per 1. Januar 2026.

Die Aufnahme dieser Eingriffe mit den entsprechenden Ausnahmekriterien tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

2.4 Aufnahme allgemeines Ausnahmekriterium

Bei den allgemeinen Ausnahmekriterien wurde unter Punkt 1.2 das Kriterium «*Postoperative Therapie mit Opiaten und ≤18 Jahre*» ergänzt. Eine solche Therapie birgt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen medizinische Risiken und sollte nicht unbeaufsichtigt zuhause erfolgen.

Diese Anpassung erfolgt per 1. Januar 2026.

2.5 Jährliche Aktualisierung der Verweise in Anhang 1a

Per 1. Januar erfolgt in Anhang 1a KLV jeweils die Anpassung der Verweise auf verschiedene Quellen, die periodisch aktualisiert werden. Diese Quellen werden ferner auf inhaltliche Anpassungen geprüft. Die jährliche Überprüfung des CHOP-Prozeduren-Katalogs zeigt für 2026 nur redaktionelle und für den Anhang 1a KLV nicht relevante Anpassungen.

Die jährliche Aktualisierung der Verweise im Anhang 1a KLV auf die neue Version des CHOP-Prozeduren-Katalogs mit Übernahme der redaktionellen Anpassungen erfolgt per 1. Januar 2026.

3. Abgelehnte Anträge

Keine abgelehnten Anträge

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 Verschiebung von Ausnahmekriterien (einheitliche Darstellung)

Eingriffsspezifische Ausnahmekriterien, die zuvor bei den einzelnen Eingriffen in Anhang 1a Ziffer I KLV aufgeführt waren, wurden (zur einheitlichen Darstellung) zu den eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien in Anhang 1a Ziffer II Tabelle 2 KLV verschoben. Das betrifft ausgewählte CHOP-Kodes zu Eingriffen an Leistenhernien und Krampfadern (Ausnahmekriterium: beidseitiger Eingriff) sowie zwei Eingriffe an der Gebärmutter (Ausnahmekriterium: im Anschluss an eine Geburt).

Diese Anpassung erfolgt per 1. Januar 2026.

4.2 Anpassung Darstellung Tabelle mit eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien

In Tabelle 2 Eingriffsspezifische Ausnahmekriterien in Ziffer II wurde eine dritte Spalte «*Allfällige Abbildung durch Standarddaten für die MedStat (CHOP-Kode Version 2026; ICD-10-GM-Kode Version 2024)*» eingefügt und sofern möglich ausgefüllt.

Diese Anpassung erfolgt per 1. Januar 2026.